

Drucksache Nr.: 029/2026

Dezernat IV

Federführend: Stadtplanung

Anlagen: 3

Az.: 220

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Königsbach	26.02.2026	Ö	zur Vorberatung
Innenstadtbeirat	03.03.2026	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Duttweiler	03.03.2026	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Diedesfeld	04.03.2026	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Haardt	04.03.2026	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Mußbach	04.03.2026	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Gimmeldingen	05.03.2026	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Lachen-Speyerdorf	05.03.2026	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Geinsheim	11.03.2026	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	11.03.2026	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	12.03.2026	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Hambach	12.03.2026	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	17.03.2026	Ö	zur Beschlussfassung

Klarstellende Aufhebung von insgesamt 129 Bebauungsplänen

- a) Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB**
- b) Beschluss zur Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Antrag:

Für die Bebauungspläne

im Ortsbezirk Diedesfeld

1. "Im Bozinger, II. Änderung" (verwaltungsinterne Kennzeichnung: Die 01b)

im Ortsbezirk Duttweiler

2. "Im Kirchfeld" (Du 04)

im Ortsbezirk Geinsheim

3. "Am Duderweg" (Gei 02)
4. "Am Duderweg, I. Erweiterung" (Gei 02a)
5. "Am Duderweg, I. Änderung und II. Erweiterung" (Gei 02b)
6. "Am Duderweg, II. Änderung" (Gei 02c)
7. "Im Hägfeld am Mühlbach" (Gei 04)

8. "Im Hägfeld am Mühlbach, I. Änderung" (Gei 04a)
9. "Im Hägfeld am Mühlbach, II. Änderung und I. Erweiterung" (Gei 04b)
10. "Im Hägfeld am Mühlbach, III. Änderung" (Gei 04c)
11. "Im Hägfeld am Mühlbach, V. Änderung" (Gei 04e)
12. "Im Birkig" (Gei 05)
13. "Neustadter-Straße" (Gei 06)

im Ortsbezirk Gimmeldingen

14. "Im Buffert" (Gim 02)
15. "Haingasse – Wolfskeule" (Gim 03)
16. "Jesuitengarten-Süd, Abschnitt C, Änderung I" (Gim 04a)
17. "Jesuitengarten Süd, Abschnitt A, II. Änderung" (Gim 04d)
18. "Textfestsetzungsänderungen Jesuitengarten-Süd (ABC)" (Gim 04 e)
19. "Jesuitengarten Süd, Abschnitt B, III. Änderung" (Gim 04f)
20. "Am Friedhof" (Gim 06)
21. "Jesuitengarten-Nord, Abschnitt E, Hofstück, I. Änderung" (Kö 02a) **siehe Hinweis auf Seite 7**

im Ortsbezirk Haardt

22. "Lavendelloch" (Haa 03)
23. "Meisental" (Haa 04)
24. "Meisental, Erweiterungsplan I" (Haa 04a)
25. "Hochholz (Waldgebiet oberhalb des Kaiserweges)" (Haa 05)
26. "Wolfskeule II" (Haa 07a)
27. "Haardter Straße und Oberer Aspen" (Haa 09)
28. "Kirchenstück, I. Änderung" (Haa 10a)

im Ortsbezirk Hambach

29. "Mühlweg" (Ham 03)
30. "Mühlweg, I. Änderung" (Ham 03a)
31. "Kastanienbusch und Almel - TG E u. Erweiterung" (Ham 06)
32. "Kastanienbusch und Almel, Teil A, I. Änderung" (Ham 08a)
33. "Kastanienbusch und Almel, Teil A, II. Änderung und I. Erweiterung" (Ham 08b)
34. "Kastanienbusch und Almel, Teil A, V. Änderung" (Ham 08f)
35. "Schieferkopf zwischen Triftbrunnenweg, Bergstein- und Freiheitsstraße, Teil A-C, Erweiterungsplan I zum Teil A" (Ham 10a)
36. "Steppeswiesen, I. Änderung" (Ham 14a)
37. "In der Stube" (Ham 30)

im Ortsbezirk Königsbach

38. "Ortserweiterung (Kapellenstraße), Erweiterungsplan III" (Kö 01d)
39. "Jesuitengarten-Nord, Abschnitt E, Hofstück, III. Änderung" (Kö 02c)

im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf

40. "Kleinfeld, Erweiterungsplan I" (La-Sp 01a)
41. "Schildsteg, Änderungsplan I" (La-Sp 03a)
42. "Schildsteg, Änderungsplan II" (La-Sp 03b)
43. "Schildsteg, Änderungsplan III mit Erweiterung I" (La-Sp 03c)

44. "Schildsteg, Neufassung mit Erweiterung II" (La-Sp 03d)
45. "Im Böhl, Änderung Textfestsetzungen" (La-Sp 04a)
46. "Im Böhl, Änderung I (La-Sp 04b)
47. "Sackgarten - Bengertsgarten, Änderung und Erweiterung I" (La-Sp 05a)
48. "Speyerdorf Teil I - In den Obergärten, Änderung" (La-Sp 06a)
49. "In den Obergärten, Neufassung mit Erweiterung" (La-Sp 06b)
50. "In den Obergärten, I. Änderung" (La-Sp 06c)
51. "Am Ritterbüschel" (La-Sp 09)
52. "Ritterbüschel, I. Erweiterung" (La-Sp 09a)
53. "Ritterbüschel, I. Änderung der I. Erweiterung" (La-Sp 09b)
54. "Ritterbüschel, II. Änderung der I. Erweiterung" (La-Sp 09c)
55. "Flurgraben, Neufassung und Erweiterung, I. Änderung" (La-Sp 17a)
56. "Ritterbüschel - West, I. Änderung – Textfestsetzungen" (La-Sp 19a)

im Ortsbezirk Mußbach

57. "Waldstraße - Süd, III. Änderung und I. Erweiterung" (Mu 02c)
58. "Waldstraße - Süd, IV. Änderung und II. Erweiterung" (Mu 02d)
59. "Brückenwehr-Stendenwehr-Kandelwiesen, I. Änderung" (Mu 04b)
60. "Brückenwehr-Stendenwehr-Kandelwiesen, II. Änderung" (Mu 04c)
61. "Brückenwehr-Stendenwehr-Kandelwiesen, III. Änderung" (Mu 04d)
62. "Brückenwehr-Stendenwehr-Kandelwiesen, IV. Änderung" (Mu 04e)
63. "Bachgasse, I. Änderung" (Mu 05a)
64. "Mussbach-Südost, III. Änderung Textfestsetzungen" (Mu 06c)
65. "Waldstraße – Gartenstraße" (Mu 07)
66. "Schillerstraße" (Mu 08)

in der Kernstadt

67. "Moltke-, Gartenstraße (Baulinienänderung)" im Stadtbezirk 9 (NW 001)
68. "Talstraße, Sauterstraße, Rotkreuzstraße und Mandelgasse", I. Änderung im Stadtbezirk 4 (NW 002a)
69. "Karolinenstraße - Waldstraße, III. Änderung" im Stadtbezirk 17 (NW003c)
70. "Karolinenstr./Waldstraße, IV. Änderung" im Stadtbezirk 17 (003d)
71. "Karolinenstraße, Waldstraße, V. Änderung" im Stadtbezirk 17 (003e)
72. "Karolinenstraße - Waldstraße, VI. Änderung" im Stadtbezirk 17 (003f)
73. "Maxburgstraße, Stephanstraße, Hambacher Straße, Max-Slevogt-Straße, II. Änderung" im Stadtbezirk 20 (NW 004b)
74. "Maxburg-, Waldstraße u. Hambacher Straße, III. Änderung" im Stadtbezirk 20 (NW 004c)
75. "Exter-, Karl-Helfferich-Straße, Alter Turnplatz" im Stadtbezirk 8 (NW 005)
76. "Zwischen Erkenbrechtstraße und Grenzweg-Ost, I. Änderung" im Stadtbezirk 23 (NW 007a)
77. "Zwischen Erkenbrechtstraße und Grenzweg-Ost, II. Änderung" im Stadtbezirk 23 (NW 007b)
78. "Zwischen Erkenbrechtstraße und Lachener Holzweg, III. Änderung" im Stadtbezirk 23 (NW 007c)
79. "Licht- u. Luftbad, IV. Änderung mit Erweiterung" im Stadtbezirk 23 (NW 007d)
80. "Nollenhang, III. Änderung" im Stadtbezirk 15 (NW 013c)
81. "Zwischen Branchweilerhofstraße, Bahnkörper und Winzinger Straße, I. Änderung" im Stadtbezirk 14 (NW 015a)
82. "Zwischen Branchweilerhofstraße, Bahnkörper und Winzinger Straße, II. Änderung" im Stadtbezirk 14 (NW 015b)
83. "Am Böbig (Mittlere Martin-Luther-Straße), I. Änderung" im Stadtbezirk 14 (NW 016a)
84. "Am Böbig (Martin-Luther-Straße mittlerer Teil), II. Änderung" im Stadtbezirk 14 (NW 016b)

85. "Zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Von-der-Tann-Straße, Wiesenstraße, Festplatzstraße und Winzinger Straße, I. Änderung" im Stadtbezirk 11 (NW 017a)
86. "Zwischen Festplatzstraße, Winzinger Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Von-der-Tann-Straße und Wiesenstraße, II. Änderung" im Stadtbezirk 11 (NW 017b)
87. "Zwischen Bahnkörper u. Industriestraße sowie Speyerdorfer Straße u. Branchweilerhofstraße, I. Änderung" in den Stadtbezirken 26 und 27 (NW 018a)
88. "Zwischen Bahnkörper u. Industriestraße sowie Speyerdorfer Straße u. Branchweilerhofstraße, II. Änderung" in den Stadtbezirken 26 und 27 (NW 018b)
89. "Hölzel, III. Änderung" in den Stadtbezirken 26 und 27 (NW 018c)
90. "Im Hölzel, IV. Änderung und Am Branchweilerhof, VII. Änderung" in den Stadtbezirken 26 und 27 (NW 018d)
91. "Kiesstraße, Weinbergstraße, Erkenbrechtstraße, Hambacher Straße, III. Änderung im Stadtbezirk 23 (NW 019c)"
92. "Friedrichstraße, Luitpoldstraße, Moltkestraße und Landauer Straße, I. Änderung" im Stadtbezirk 8 (NW 021a)
93. "Friedrichstraße, Luitpoldstraße, Moltkestraße und Landauer Straße, II. Änderung im Stadtbezirk 8 (NW 021b) "
94. "Friedrichstraße, Konrad-Adenauer-Straße (früher Luitpoldstraße), Moltkestraße, Landauer Straße, III. Änderung" im Stadtbezirk 8 (NW 021c)
95. "Friedrichstraße, Konrad-Adenauer-Straße (früher Luitpoldstraße), Moltkestraße, Landauer Straße, IV. Änderung" im Stadtbezirk 8 (NW 21d)
96. "Friedrichstraße, Konrad-Adenauer-Straße (früher Luitpoldstraße), Moltkestraße, Landauer Straße, V. Änderung" im Stadtbezirk 8 (NW 21e)
97. "Friedrichstraße, Konrad-Adenauer-Straße (früher Luitpoldstraße), Moltkestraße, Landauer Straße, VI. Änderung" im Stadtbezirk 8 (NW 021f)
98. "Wachenheimer Straße, Teil A, II. Änderung" im Stadtbezirk 12 (NW 022b)
99. "Zwischen Maximilianstraße und Luitpoldstraße sowie Friedrichstraße und Wiesenstraße, I. Änderung" im Stadtbezirk 7 (NW 023a)
100. "Zwischen Maximilianstraße und Luitpoldstraße sowie Friedrichstraße und Wiesenstraße, II. Änderung" im Stadtbezirk 7 (NW 023b)
101. "Friedrichstraße, Maximilianstraße, Wiesenstraße und Konrad-Adenauer-Straße (früher Luitpoldstraße), III. Änderung" im Stadtbezirk 7 (NW 023c)
102. "Pfalzgrafenstraße, Alter Viehberg, Bahnkörper, Höheröderweg und Schillerstraße, I. Änderung" im Stadtbezirk 21 (NW 024a)
103. "Pfalzgrafenstraße, Alter Viehberg, Bahnkörper, Höheröderweg und Schillerstraße, II. Änderung" im Stadtbezirk 21 (NW 024b)
104. "Pfalzgrafenstraße, Alter Viehberg, Bahnkörper, Höheröderweg und Schillerstraße, III. Änderung" im Stadtbezirk 21 (NW 024c)
105. "Im Grain" im Stadtbezirk 24 (NW 025)
106. "Im Grain, I. Änderung" im Stadtbezirk 24 (NW 025a)
107. "Im Grain, II. Änderung" und Erweiterung im Stadtbezirk 24 (NW 025b)
108. "Im Grain, III. Änderung" im Stadtbezirk 24 (NW 025c)
109. "Im Grain, IV. Änderung" (NW 025d)
110. "Im Grain, V. Änderung" (NW 025e)
111. "Im Grain, VI. Änderung" (NW 025f)
112. "Zwischen Industrie- und Römerstraße sowie Branchweilerhofstraße und Speyerdorfer Straße, II. Änderung" im Stadtbezirk 27 (NW 026b)
113. "Zwischen Industrie- und Römerstraße sowie Branchweilerhofstraße und Speyerdorfer Straße, III. Änderung" im Stadtbezirk 27 (NW 026c)
114. "Zwischen Industrie- und Römerstraße sowie Branchweilerhofstraße und Speyerdorfer Straße, IV. Änderung" im Stadtbezirk 27 (NW 026d)
115. "Zwischen Industrie- und Römerstraße sowie Branchweilerhofstraße und Speyerdorfer Straße, V. Änderung" im Stadtbezirk 27 (NW 026e)

116. "Zwischen Industrie- und Römerstraße sowie Branchweilerhofstraße und Speyerdorfer Straße, VI. Änderung" im Stadtbezirk 27 (NW 026f)
117. "Zwischen Industrie- und Römerstraße sowie Branchweilerhofstraße und Speyerdorfer Straße, VII. Änderung" im Stadtbezirk 27 (NW 026g)
118. "Zwischen Industrie- und Römerstraße sowie Branchweilerhofstraße und Speyerdorfer Straße, VIII. Änderung" im Stadtbezirk 27 (NW 026h)
119. "An der Spitalbachstraße" im Stadtbezirk 27 (NW 026i)
120. "Am Königsberg" im Stadtbezirk 27 (NW 028)
121. "Am Maifischgraben-Süd" im Stadtbezirk 31a (NW 034)
122. "Am Maifischgraben-Süd, I. Änderung" im Stadtbezirk 31a (NW 034a)
123. "Kies" im Stadtbezirk 22 (NW 035)
124. "Hindenburg-Neumayer-Straße" im Stadtbezirk 9 (NW 051)
125. "Am Schwimmbad" im Stadtbezirk 3 (NW 054)
126. "Chemnitzer Straße - Teil Ost, Neufassung und Erweiterung" im Stadtbezirk 30 (NW 078)
127. "Johann-Casimir-Straße, II. Änderung" im Stadtbezirk 4 (NW 085a)
128. "Johann- Casimir-Straße, III. Änderung" im Stadtbezirk 4 (NW 085b)
129. "Johann- Casimir-Straße, IV. Änderung" im Stadtbezirk 4 (NW 085c)

beschließt der Stadtrat:

- a) die Aufstellung zur Aufhebung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und
- b) die Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Begründung:

Hintergrund

Aufgrund eines Urteils des OVG Rheinland-Pfalz (1989) wurden durch die Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße in den Jahren 1992 und 1993 zahlreiche Bebauungspläne nachträglich ausgefertigt und erneut bekanntgemacht. Hintergrund war, dass die Ausfertigung eines Bebauungsplans, welche die Authentizität des Planes sicherstellt, "nach Abschluss aller dafür erforderlichen Verfahrensabschnitte und unmittelbar vor der Verkündung erfolgen" (OVG Rheinland-Pfalz, 09.08.1989 - 10 C 36/88) muss. In Folge des Urteils wurde in Neustadt an der Weinstraße festgestellt, dass zahlreiche Bebauungspläne nicht ordnungsgemäß zustande gekommen waren. Zwar sind alle wesentlichen Verfahrensschritte und Gremienbeschlüsse, wie die Beteiligung (der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) und der Satzungsbeschluss erfolgt, aber die Reihenfolge von Ausfertigung und Bekanntmachung wurde offenbar nicht ordnungsgemäß eingehalten.

Einige Bebauungspläne, die für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Stadt Neustadt an der Weinstraße weiterhin maßgeblich waren, wurden daraufhin nachträglich ausgefertigt und es erfolgte eine erneute Bekanntmachung, wodurch die betreffenden Bebauungspläne von diesem Fehler geheilt werden konnten. Die geheilten Bebauungspläne sind teilweise heute immer noch in Kraft und werden entsprechend angewendet.

Andere Bebauungspläne wurden nicht erneut ausgefertigt und seither, über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren (!), nicht mehr angewendet. Genaue Hintergründe der Entscheidung sind nicht mehr zu rekonstruieren. Eine Hypothese ist, dass es sich um Bebauungspläne handelte, die weitgehend umgesetzt waren (d.h. die Bebauung ist gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans erfolgt, die Erschließungsanlagen wurden hergestellt und entsprechende Grundstücke gebildet und vermarktet) und eine erneute Ausfertigung damit entbehrlich schien. Die Zulässigkeit von Vorhaben wurde in der Folge nach den §§ 34 und 35 BauGB beurteilt. Ein formelles Aufhebungsverfahren erfolgte jedoch nicht. Die fehlerhaften Bebauungspläne wurden stattdessen lediglich archiviert.

Bei einem Widerspruchsverfahren zu einer Baugenehmigung wurde man seitens der Stadtverwaltung erneut auf das Problem aufmerksam. Hintergrund war, dass ein inzwischen nicht mehr angewendeter Bebauungsplan demzufolge auch, wie beschrieben, nicht für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens herangezogen wurde, sondern die Genehmigung nach § 34 BauGB erfolgte. In privaten Akten war der Bebauungsplan aber noch vorhanden. Das Widerspruchsverfahren wurde vor dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße und vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entschieden und in diesem Zusammenhang klargestellt, dass eine taggleiche Ausfertigung und Bekanntmachung eines Bebauungsplans eine korrekte Verfahrensabfolge darstellt und daher der Bebauungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist. *"Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 GemODVO ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes oder der Zeitung vollzogen. [...] (vgl. GVBl. 1974, 98, 100). Damit gilt die Bekanntmachung am Erscheinungstag nicht bereits um 0:00 Uhr, sondern erst um 24:00 Uhr als bewirkt."* (VG Neustadt (Weinstraße), 10.05.2021 - 5 L 395/21.NW, OVG Rheinland-Pfalz, 24.06.2021 - 8 B 10721/21.OVG)

Nunmehr erfolgte, aufgrund der neueren Rechtsprechung, nach Beratung mit bzw. unter Anleitung durch extern hinzugezogene Juristen, eine erneute Überprüfung der damals archivierten und seit über 30 Jahren nicht mehr angewendeten Bebauungspläne ausschließlich auf Verfahrensfehler durch die Verwaltung. Die jeweiligen Planinhalte wurden bei der Überprüfung nicht betrachtet.

Die sehr zeitaufwendige Überprüfung der mehr als 380 Bebauungspläne hatte zum Ergebnis, dass insgesamt 110 Bebauungspläne an einem Verfahrensfehler, insbesondere an dem bereits im Jahr 1989 festgestellten Ausfertigungsmangel, leiden. Diese sind fehlerhaft zustande gekommen und werden weiterhin nicht angewendet. Zu weiteren 19 Bebauungsplänen, deren Bezeichnungen im zu Hilfe genommenen Raumordnungskataster der SGD Süd aufgeführt waren, konnten im Archiv keine Akten mehr aufgefunden werden. Die fehlerhaften sowie die nicht auffindbaren Bebauungspläne sind förmlich aufzuheben.

Weitere Prüfergebnisse:

Inklusive des streitgegenständlichen Bebauungsplans, sind insgesamt 25 weitere Bebauungspläne – im Lichte der neuen Rechtsprechung – ohne Ausfertigungsmängel zustande gekommen, demnach anzuwenden und für die Beurteilung von Bauvorhaben heranzuziehen. Die „aufgelebten“ Bebauungspläne bedürfen einer ausführlicheren inhaltlichen Betrachtung und sollen daher ggf. in separaten, von der vorliegenden Sammelauhebung bewusst getrennten Aufhebungsverfahren, förmlich aufgehoben werden.

Zahlreiche weitere Bebauungspläne stammen noch aus der Zeit des Aufbaugesetzes (1949-1960) und wurden, nach Einführung des Bundesbaugesetzes (1960-1987), nicht in geltendes Bauplanungsrecht überführt. Die Bebauungspläne nach Aufbaugesetz stellen schon aufgrund der unzureichenden Qualität ihrer Festsetzungen keine wirksamen Satzungen nach geltendem Recht dar; eine Aufhebung dieser Bebauungspläne ist daher nicht erforderlich. Eine Auflistung dieser Bebauungspläne ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Festgestellt wurde auch, dass manche Bebauungsplanverfahren nicht zu Ende geführt wurden. Diese „noch laufenden“ damaligen Bebauungsplanverfahren sollen förmlich eingestellt werden, was ebenfalls in einer separaten Beschlussfassung erfolgen wird.

Anlass und Ziel der Aufhebung

Da die Verwaltung keine Nichtanwendungs- oder Normverwerfungskompetenz hat, sollen die 129 fehlerhaft zustande gekommenen bzw. nicht auffindbaren Bebauungspläne nun endgültig aufgehoben und die schwebende Unwirksamkeit beseitigt werden. Für die Bürgerschaft wird damit ein transparenter und eindeutiger Rechtszustand geschaffen. Analog zu dem oben bereits genannten Fall

ist es wahrscheinlich, dass auch andere Bauverantwortliche die ihrem Bauvorhaben zugrundeliegenden Bebauungspläne in privaten Akten vorhalten. Durch das Aufhebungsverfahren wird die Unwirksamkeit solcher Pläne damit auch nach außen dokumentiert.

Ein nachträgliches Inkraftsetzen (durch Heilung des Ausfertigungsfehlers, wie vorab beschrieben und in den 1990er Jahren praktiziert) von mindestens 30 Jahre nicht mehr angewandten Bebauungsplänen ist aufgrund neuer rechtlicher Anforderungen an Planinhalte, Abwägungsvorgang und Verfahrensabläufe nicht möglich. Andererseits ist die Bebauung weitgehend erfolgt und die damaligen Planungsziele sind häufig erreicht. Künftige Vorhaben sind, wie bisher (seit Nichtanwendung), nach § 34 bzw. § 35 BauGB oder – sofern dort neue Satzungen aufgestellt wurden – nach § 30 BauGB zu beurteilen. Dies wird für die Gewährleistung einer nachhaltigen und geordneten städtebaulichen Entwicklung als sachgerecht erachtet. Auf die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans soll in diesen Fällen daher verzichtet werden.

Verfahren

Grundsätzlich gilt für die Aufhebung von Bebauungsplänen das gleiche Verfahren, wie für die Aufstellung (vgl. §§ 1 Abs. 8, 2 ff. BauGB). Die Bebauungspläne werden hier im Regelverfahren aufgehoben, von Verfahrenserleichterungen (vgl. § 3 Abs. 1 S.3 Nr. 1 BauGB) wird kein Gebrauch gemacht.

Um das Aufhebungsverfahren praktikabler zu machen, sollen alle fehlerhaften und nicht auffindbaren Bebauungspläne in einem Sammelverfahren aufgehoben werden, bei dem die Aufstellungsbeschlüsse nach § 2 Abs. 1 und die frühzeitige sowie förmliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 zusammengefasst sind. Die Satzungsbeschlüsse und die Begründungen müssen allerdings für jeden Plan individuell gefasst werden.

Betroffene Ortsbezirke bzw. Kernstadt

In der nachfolgenden Tabelle sind die fehlerhaften und nicht auffindbaren Bebauungspläne nach ihrer Lage in den Ortsbezirken bzw. der Kernstadt nochmals zusammengefasst aufgelistet. Diese beinhaltet sowohl Ursprungsbebauungspläne als auch Änderungsbebauungspläne.

Lage Plangebiet	Anzahl Bebauungspläne
Diedesfeld	1 (+ Ham 14a)
Duttweiler	1
Geinsheim	11, davon 6 nicht auffindbar
Gimmeldingen	8
Haardt	7, davon 2 nicht auffindbar
Hambach	9, davon 1 nicht auffindbar
Königsbach	2
Lachen-Speyerdorf	17
Mußbach	10
Neustadt (Kernstadt)	63, davon 10 nicht auffindbar

Die Vorberatung im Innenstadtbeirat als auch in den Ortsbeiräten erfolgt selbstverständlich jeweils

nur zu den in der betreffenden Gemarkung liegenden Bebauungsplänen.

Hinweis 1: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Steppeswiesen, I. Änderung“ (Ham 14a) liegt innerhalb der Gemarkungen der Ortsbezirke Hambach und Diedesfeld und ist von deren Ortsbeiräten vorzubereiten – unbeschadet der verwaltungsinternen Kennzeichnung.

Hinweis 2: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Jesuitengarten-Nord, Abschnitt E, Hofstück, I. Änderung“ (Kö 02a) liegt innerhalb der Gemarkung des Ortsbezirks Gimmeldingens und ist von dessen Ortsbeirat vorzubereiten – unbeschadet der verwaltungsinternen Kennzeichnung.

Hintergrund, Anlass und Ziel der Sammelaufhebung werden im Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr nochmals erläutert.

Neustadt an der Weinstraße, den

Oberbürgermeister